

## Stellungnahme zum Thema „Die künftige Erweiterung der Gemeinschaft“

(92/C 313/16)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß am 25. Februar 1992 gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Geschäftsordnung, eine Stellungnahme zum Thema „Die künftige Erweiterung der Gemeinschaft“ zu erarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Außenbeziehungen, Außenhandels- und Entwicklungspolitik nahm ihre Stellungnahme am 11. September 1992 an. Berichterstatter war Herr Mourgues.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 299. Plenartagung (Sitzung vom 23. September 1992) mehrheitlich bei zehn Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

### 0. Einführende Bemerkungen

0.1. Die Diskussion über die Erweiterung ist keineswegs neu: Schon in der Präambel des Vertrags von Rom wurde diese Frage angesprochen. Heute wird sie freilich in einem ganz anderen Kontext erörtert als 1957: Die Gemeinschaft wurde in einer geteilten Welt gegründet, die im Zeichen der ideologischen und militärischen Konfrontation stand; an deren Stelle sind heute lokale Konflikte ethnischer, religiöser, politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Art in einigen Ländern Ost- und Südosteuropas getreten.

Nichtsdestoweniger erzeugt die Aussicht auf die Vollendung des Binnenmarkts zum 1. Januar 1993 durch die zwölf Mitgliedstaaten der Gemeinschaft eine Sogwirkung.

0.2. Die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft wird von vielen Ländern angestrebt. Die Türkei, Zypern, Malta, Österreich, Schweden, Finnland und die Schweiz haben sich offiziell um den Beitritt beworben. Voraussichtlich werden über kurz oder lang weitere Beitrittsversuche folgen, so die der Länder Mittel- und Osteuropas.

0.3. Während bislang weitestgehend wirtschaftliche Betrachtungen im Mittelpunkt der Diskussionen über die Erweiterung standen, sind nunmehr politische Überlegungen nicht zu umgehen.

0.4. Der Europäische Rat wird in Edinburgh zur Kenntnis nehmen müssen, welche Haltung einige Mitgliedstaaten in bezug auf die Ratifizierung des Vertrags über die Europäische Union eingenommen haben. Im Anschluß daran wird er sich dann mit den Bedingungen zu befassen haben, unter denen die offiziellen Beitrittsverhandlungen eingeleitet werden können, wobei sowohl an die Vertiefung der Gemeinschaft als auch an die Anwendung von Artikel 237 des Vertrags von Rom zu denken ist.

### 1. Allgemeine Betrachtungen

1.1. Jede Diskussion über eine Erweiterung muß auf der Grundlage des Vertrags erfolgen, der in Artikel 237 eindeutig festlegt, daß „jeder europäische Staat beantragen kann, Mitglied der Gemeinschaft zu werden“. Für

andere europäische Staaten, die sich zu den gleichen Zielen bekennen wie die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, eröffnen sich so neue Perspektiven, die sie dazu anregen, ihren Beitritt zur Gemeinschaft zu beantragen.

1.2. In der Abschlusserklärung des Europäischen Rates vom Dezember 1991 in Maastricht heißt es:

„Der Europäische Rat erinnert daran, daß der Vertrag über die Europäische Union, über den die Staats- und Regierungschefs jetzt Einvernehmen erzielt haben, vorsieht, daß jeder europäische Staat, dessen Regierungssystem auf demokratischen Grundsätzen beruht, einen Antrag auf Beitritt zur Union stellen kann.

Der Europäische Rat nimmt davon Kenntnis, daß die Verhandlungen über den Beitritt zur Europäischen Union auf der Grundlage des jetzt vereinbarten Vertrags beginnen können, sobald die Gemeinschaft 1992 ihre Verhandlungen über die Eigenmittel und die damit in Zusammenhang stehenden Fragen abgeschlossen hat.

Der Europäische Rat stellt fest, daß verschiedene europäische Länder einen Beitrittsantrag gestellt oder ihre Absicht, der Union beizutreten, bekundet haben. Der Europäische Rat ersucht die Kommission, diese Fragen, einschließlich der Auswirkungen für die künftige Entwicklung der Union, im Hinblick auf die Tagung des Europäischen Rates in Lissabon zu prüfen.“

1.3. In einem solchen einführenden Bericht der Kommission über die Auswirkungen der Erweiterung auf die künftige Entwicklung der Gemeinschaft müssen zwangsläufig folgende Aspekte behandelt werden:

- a) Der Binnenmarkt tritt generell am 1. Januar 1993 in Kraft.
- b) Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) soll ebenfalls am 1. Januar 1993 in Kraft treten, wodurch der Binnenmarkt wahrscheinlich für die meisten Waren und Dienstleistungen auf 19 europäische Länder ausgedehnt wird; durch den EWR wird für eine Ländergruppe (EG + EFTA) mit einer Gesamtbevölkerung von 372 Millionen der freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personen eingeführt.

c) Die Diskussionen über die Ratifizierung des Vertrages von Maastricht und die damit einhergehenden Folgen dürften die Mitgliedstaaten bis zum kommenden Januar stark beschäftigen.

1.4. In den auf der Grundlage des Kommissionsberichts erarbeiteten Schlußfolgerungen des Vorsitzes, die zum Abschluß des Europäischen Rates in Lissabon vom 26. und 27. Juni 1992 veröffentlicht wurden, wird dementsprechend festgelegt, daß „Verhandlungen über den Beitritt zur Union auf der Grundlage des Vertrags von Maastricht beginnen können, sobald die Gemeinschaft ihre Verhandlungen über die Eigenmittel und damit zusammenhängende Fragen 1992 abgeschlossen hat“.

1.5. Der Europäische Rat ist der Ansicht, daß das EWR-Abkommen den Weg ebnet für „die Aufnahme und den baldigen Abschluß von Verhandlungen mit den EFTA-Ländern, die eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union anstreben“. Er ersucht die Institutionen, „die zur Gewährleistung rascher Fortschritte bei diesen Verhandlungen erforderlichen Vorarbeiten — einschließlich der Vorbereitung der allgemeinen Verhandlungsgrundlage der Union noch vor der Tagung des Europäischen Rates in Edinburgh — zu beschleunigen. Die offiziellen Verhandlungen werden unverzüglich eröffnet, sobald der Vertrag über die Europäische Union ratifiziert und Einvernehmen über das (zweite Bündel von Finanz- und Strukturmaßnahmen, das sogenannte) Delors-Paket II erzielt worden ist. Die Verhandlungen mit den beitriftswilligen Ländern werden, soweit möglich, parallel geführt, wobei mit jedem Land unter Berücksichtigung seiner spezifischen Gegebenheiten verhandelt wird.“

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß stellt daher fest, daß die Erweiterung nicht auf Kosten der Vertiefung gehen darf. Sie darf die bisherigen Errungenschaften der Gemeinschaft nicht verwässern. In diesem Punkt sollte sowohl bei den Mitgliedstaaten als auch bei den Beitrittsbewerbern absolute Klarheit herrschen.

Der Europäische Rat stimmt zudem darin überein, daß „diese Erweiterung auf der Grundlage der im Vertrag über die Union und in den dazugehörigen Erklärungen enthaltenen institutionellen Bestimmungen möglich ist“.

1.6. Unter diesen Umständen beruht der Beitritt zur Europäischen Union auf einem echten politischen Willen seitens der beitriftswilligen Staaten: Sie werden die Perspektive einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) akzeptieren müssen.

1.7. Die Beharrlichkeit der Gemeinschaft in dieser Frage sowie die Reaktion der Beitrittskandidaten werden die politische Struktur Europas der kommenden Jahrzehnte maßgebend bestimmen.

1.8. Die Integration der EWG, ihre schrittweise Erweiterung und die aus dem Vertrag von Maastricht hervorgehende Kohäsion der Europäischen Union sind wesentliche Bestandteile des künftigen Gleichgewichts auf dem europäischen Kontinent. Die Europäische Union wird hierbei insoweit in noch größerem Maße eine dynamische, entscheidende Rolle spielen, als sich ihr Zusammenhalt durch ihre institutionelle Weiterentwicklung noch verstärken wird.

## 2. Die beitriftswilligen Länder

2.1. Von den derzeit vorliegenden Beitrittsanträgen dürften die der EFTA-Staaten (Österreich, Finnland, Schweden und Schweiz) keine unüberwindlichen Probleme bereiten. Diese Staaten sind offenbar in der Lage, den gemeinschaftlichen Besitzstand zu übernehmen. Dasselbe würde auch für Norwegen gelten, falls es einen Beitrittsantrag stellen sollte.

2.2. Bezüglich der anderen beitriftswilligen Länder ist folgendes festzuhalten:

2.2.1. Die Türkei bietet den Vorteil, daß sie eine wichtige strategische Lage einnimmt. Es erscheint unerlässlich, diesen an der Schnittstelle zweier Kontinente gelegenen Staat noch enger an die Europäische Union anzubinden. Durch eine Verstärkung des Dialogs wird alles daran gesetzt, folgende Ziele zu erreichen:

- unwiderrufliche Anerkennung der Menschenrechte,
- unumkehrbare Errichtung eines Rechtsstaates,
- Einführung demokratischer Verhältnisse auf dem gesamten Staatsgebiet,
- Beschleunigung der wirtschaftlichen Entwicklung.

Die Wiedervereinigung Zyperns ist wohl in jedem Falle als eine Vorbedingung für die Annahme des Beitrittsge- suchs der Türkei zu betrachten.

2.2.2. Zypern muß im Benehmen mit den Vereinten Nationen und mit Unterstützung der Europäischen Union eine Lösung für das Problem der Teilung seines Staatsgebiets finden: dieser Teilung muß ein Ende gesetzt werden. Zunächst ist es jedoch unerlässlich, den zypriotischen Staat durch den Abschluß von Abkommen, die enge Beziehungen zur Europäischen Union bewirken, dabei zu unterstützen, seine wirtschaftliche Entwicklung voranzutreiben.

2.2.3. Malta. Der Beitritt dieses Staates stellt die Europäische Union vor keine grundlegenden Probleme. In Anbetracht der Größe Maltas ist es angezeigt, das Beitrittsabkommen baldmöglichst im Zuge der für die Europäische Union unabdingbaren institutionellen Neuordnung (vgl. Ziffer 4.1) abzuschließen.

## 3. Die Staaten Mittel- und Osteuropas

3.1. Die zwischen der Gemeinschaft und der tschechischen und slowakischen Republik, Polen und Ungarn ausgehandelten Europa-Abkommen veranlassen diese Staaten, den Beweis zu erbringen, daß sie die Bedingungen für einen Beitritt erfüllen, und zwar in politischer Hinsicht durch Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und in wirtschaftlicher Hinsicht durch Einführung der Marktwirtschaft. Andererseits steht es außer Zweifel, daß ihre Entwicklung maßgeblich von dem Beitrag abhängt, den die Europäische Union auf Dauer zur Sanierung ihrer Wirtschaft leistet.

3.2. Es müssen noch weitere europäische Abkommen ins Auge gefaßt werden. Diese können zu einem späte-

ren Zeitpunkt ausgehandelt und mit den nachstehenden Staaten voraussichtlich in dieser Reihenfolge abgeschlossen werden:

- Rumänien und Bulgarien (die Verhandlungen mit diesen Staaten sind bereits im Gange),
- Baltische Republiken,
- Nachfolgerepubliken Jugoslawiens und Albanien,
- Rußland und einige andere Staaten der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS).

Diese Verhandlungen werden eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Erleichtert werden dürften sie dadurch, daß sie gleichzeitig und mit Ländergruppen geführt werden können, die einmütig beschlossen haben, den Übergang zur Rechtsstaatlichkeit und zur Marktwirtschaft zu vollziehen und — im Falle mancher dieser Ländergruppen — ihre derzeitigen ethnischen, religiösen oder politischen Konflikte zu überwinden. Diesbezüglich bringt der Ausschuß den Wunsch zum Ausdruck, daß die maßgeblichen sozioökonomischen Interessenverbände an der Vorbereitung dieser Verhandlungen beteiligt werden.

In diesem Zusammenhang weist der Ausschuß mit Nachdruck darauf hin, daß die Zukunft der mittel- und osteuropäischen Länder eine große Herausforderung für den Kontinent Europa darstellt.

3.3. Durch die Wirtschafts- und Währungsunion werden die Auflagen, die die potentiellen Beitrittskandidaten erfüllen müssen, nämlich noch rigoroser. Es wird immer deutlicher, daß der Umwandlungsprozeß von einer Staatswirtschaft in ein Wirtschaftssystem, das den Grundsätzen des Vertrags von Maastricht entspricht, eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird. Aus diesem Grund, und auch um in diesen Ländern eine in soliden Bahnen verlaufende Entwicklung zu gewährleisten, erscheint es zweckmäßig, ihnen bei der Vollziehung des bereits begonnenen Übergangs durch spezifische Abkommen, die eine Konsultation einschließen, zu helfen, damit gemeinsame politische, wirtschaftliche und soziale Orientierungen festgelegt werden können. Der tiefere Sinn des Begriffs europäischer „Wirtschaftsraum“, der sich vom europäischen „Kontinentalraum“ als solchem abhebt, wird wahrscheinlich ebenfalls noch zu definieren sein.

#### 4. Die notwendige Anpassung der Institutionen

4.1. Um jegliche Art von Unklarheiten hinsichtlich der durch den Beitritt weiterer Länder zur Europäischen Union bedingten Folgen auszuräumen, legt der Ausschuß größten Wert darauf, daß die Frage der Konsequenzen, die eine starke Erweiterung für die Gemeinschaftsinstitutionen hätte, berücksichtigt und im Rahmen der in die Wege zu leitenden Verhandlungen erörtert wird. Schon jetzt machen die mit den EFTA-Staaten auszuhandelnden Beitrittsabkommen (vgl. Ziffer 2.1) institutionelle Umstrukturierungen erforderlich, die derzeit erörtert werden (Zusammensetzung des Rates, des Europäischen Parlaments und der Kommission). Allein schon im Hinblick auf den Beitritt Maltas (vgl. Ziffer 2.2.3) muß bei diesen Umstrukturierungen bereits jetzt — und in Zukunft immer mehr — die Repräsentativität der Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihres geographischen und demographischen Gewichts innerhalb der Europäischen Union berücksichtigt werden, wobei aber auch ihre Souveränität voll zu respektieren ist.

4.2. Neben der Analyse der Probleme und der besonderen Lage eines jeden kurz- oder längerfristig für einen Beitritt in Frage kommenden Staates müssen auch die Rückwirkungen auf die Kapazität der Institutionen und die finanziellen Möglichkeiten der Union zur Verfolgung der durch den Vertrag von Maastricht festgelegten Zielsetzungen berücksichtigt werden. Fragen dieser Art dürften wohl nicht vor 1996 auf der Tagesordnung einer Regierungskonferenz stehen, doch verlangen die Änderungen, die auf diesem Gebiet durch die Erweiterung notwendig werden, daß man sich schon jetzt hierüber eingehend Gedanken macht.

4.3. Nach Auffassung des Ausschusses muß bei der Erweiterung der Gemeinschaft zumindest das demokratische Grundprinzip beachtet werden, dem zufolge die Richtlinien und Verordnungen, die der Rat im Wege von Mehrheitsentscheidungen verabschiedet, vom Parlament gebilligt werden müssen.

4.4. Diese wichtigen Fragen wurden bei der durch Maastricht bedingten Vertragsreform bewußt nicht berührt, was auch für die Rolle und die Stellung des Wirtschafts- und Sozialausschusses innerhalb der Institutionen (z.B. Artikel 193) gilt.

Der Ausschuß hält es für wünschenswert, daß auf dem nächsten EG-Gipfel nichtsdestotrotz Leitlinien umrissen und ein Zeitplan für den voraussichtlichen Ablauf der Studienarbeiten festgelegt werden. Er unterstreicht vor allem die unabdingbare Notwendigkeit, das institutionelle Gleichgewicht zwischen den Mitgliedstaaten zu wahren, gleichzeitig aber auch die Effizienz der Institutionen zu gewährleisten.

#### 5. Schlußfolgerungen

5.1. Durch die geopolitische und wirtschaftliche Situation der Europäischen Union wird — sowohl in den Staaten Mittel- und Osteuropas als auch in den Staaten des Mittelmeerraums — eine Sogwirkung zur Gemeinschaft hin erzeugt. Auch die übrigen Mittelmeeranrainerstaaten verspüren heute — und in Zukunft wohl noch mehr — den Einfluß der Europäischen Union. Deshalb muß die Europäische Union ihre wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Zielgebieten verstärken, um ein Handelsgleichgewicht zu schaffen und um die wirtschaftliche Entwicklung im Osten wie im Süden zu fördern. Eine solche Zusammenarbeit muß auch den schrittweisen Abbau der Handelshemmnisse umfassen. Es hängt von einem großen Teil von diesen Maßnahmen ab, ob es gelingt, die Abwanderung aus Ländern mit starkem Bevölkerungswachstum zu verhindern. Hilft man diesen Völkern dabei, Nutzen aus dem Fortschritt und dem Ausbau der Handelsbeziehungen zu ziehen, so vermag dies das Gleichgewicht zu erhalten, das zur Abwehr von Krisen — die sowohl für diese Länder als auch für Europa stets eine Gefahr sind — unabdingbar ist.

5.2. Die Aussicht auf eine Erweiterung der Gemeinschaft stellt sowohl die Beitrittskandidaten als auch die Gemeinschaft selbst vor große Herausforderungen:

- Für die beitriftswilligen Staaten besteht die größte Herausforderung darin, daß sie sich nach Ratifizierung des Vertrags von Maastricht rasch an die Bedingungen der Europäischen Union anpassen müssen.
- Die Länder Mittel- und Osteuropas stehen vor der Aufgabe, die Erwartungen ihrer Bevölkerung durch Festigung der Demokratie und Stärkung der wirt-

schaftlichen und sozialen Entwicklung erfüllen zu müssen.

- Die Gemeinschaft muß ihre Institutionen und Beschlußverfahren so gestalten, daß sie den Beitritt neuer Mitglieder verkraften kann.

5.3. Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß die Verwirklichung dieser Ziele Entschlossenheit und einen festen politischen Willen voraussetzt, und zwar sowohl seitens der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als auch der Staaten, die eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union anstreben.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 1992.

*Der Präsident*

*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Michael GEUENICH

## Stellungnahme zu dem Grünbuch zu den Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt — Eine Gemeinschaftsstrategie für eine dauerhaft umweltgerechte Mobilität

(92/C 313/17)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beschloß am 31. März 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen: „Grünbuch zu den Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt — Eine Gemeinschaftsstrategie für eine dauerhaft umweltgerechte Mobilität“

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel nahm ihre Stellungnahme am 9. September 1992 an. Berichterstatter war Herr Bleser.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 299. Plenartagung (Sitzung vom 24. September 1992) mit 68 gegen 32 Stimmen bei 18 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

### 1. Einleitung

#### 1.1. Kurze Zusammenfassung

Auf Vorschlag von Herrn Karel Van Miert, für Verkehrspolitik zuständiges Mitglied der Kommission, hat die Kommission ein Grünbuch zu den Auswirkungen

des Verkehrs auf die Umwelt verabschiedet<sup>(1)</sup>. In diesem Grünbuch wird eine Bewertung der gesamten Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt vorgenommen und ein globales Konzept für eine „dauerhaft umweltgerechte Mobilität“ vorgeschlagen, das es den verschiede-

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(92) 46 endg.